



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

22 OCT 2014

gültig ab: 05 DEC 2014

1-248-14

I-176/97 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachung über die Festlegung von Bedingungen für die Durchführung von Formationsflügen

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG VON BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FORMATIONSFLÜGEN

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (SERA) Anhang SERA.3135 gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung folgende Bedingungen für die Durchführung von Formationsflügen im kontrollierten Luftraum bekannt:

I. Durchführung

Neben den in SERA.3135 genannten Voraussetzungen gelten folgende Bedingungen für die Durchführung von Formationsflügen im kontrollierten Luftraum:

(1) Abstandsregelung

Für Staatsluftfahrzeuge gelten höchstzulässige Abstände in Seiten-, Längs- und Höhenrichtung zwischen jedem Luftfahrzeug und dem zur Transponderschaltung verpflichteten Luftfahrzeug, die horizontal 1NM und vertikal 100 ft nicht überschreiten.

Anmerkung:

Staatsluftfahrzeug: Luftfahrzeug, das im Militär-, Zoll- oder Polizeidienst eingesetzt wird.

Hinweis: Werden die unter I. (1) genannten Abstände oder die für andere Luftfahrzeuge als Staatsluftfahrzeuge in SERA.3135 Buchstabe d) Satz 2 aufgeführten Abstände überschritten bzw. sollen diese überschritten werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 LuftVO in folgenden Fällen bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle abweichende Flugverkehrskontrollfreigaben zu beantragen:

- i. zur Weiterführung des Fluges mit abweichenden Abstandswerten (Nicht-Standard-Formation, Höhenblock), oder
- ii. zur Auflösung der Formation und zur Herstellung individueller Staffelung.

(2) Transponderschaltung

Der zugewiesene SSR-Code wird nur vom Formationsführer abgestrahlt. Die übrigen Luftfahrzeuge der Formation schalten auf "STANDBY", sofern keine andere Anweisung erteilt wurde.

Wird ein Formationsführungswechsel durchgeführt, verbleibt die Pflicht zur Transponderschaltung beim ursprünglichen Formationsführer. Eine Übernahme der Abstrahlung des Transpondercodes durch den neuen Formationsführer ist nicht zulässig.

II. Aufgabe eines Flugplanes

Bei der Aufgabe von Flugplänen für Formationsflüge sind die Vorgaben gemäß NfL I - 92/14 (Flugplan) zu berücksichtigen.

III. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 05.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Durchführung von Verbandsflügen (NfL I - 176/97) aufgehoben.

Langen, den 01.10.2014
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
LFR/2.10.1/0011-001/14

Im Auftrag



Wolfgang Ruths